Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260269-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter Dr. E. Pahud und Ersatzoberrichterin MLaw N. Menghini-Griessen sowie Gerichtsschreiberin MLaw J. Camelin-Nagel

**Urteil vom 11. September 2026**

in Sachen

**A._____ AG**,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____

gegen

**B._____ AG**,
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 24. Juni 2026 (EK260289)**

**Erwägungen:**

1.1. Das Konkursgericht des Bezirksgerichts Dielsdorf (nachfolgend: Vorinstanz) eröffnete mit Urteil vom 24. Juni 2026 den Konkurs über die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin) für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) von Fr. 5'999.55 zzgl. 5% Zins seit 28. August 2025, Fr. 10.00 weitere Kosten und Fr. 248.80 Betreibungskosten, mithin total Fr. 6'504.90 (act. 3; act. 7).

1.2. Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 6. Juli 2026 Beschwerde bei der hiesigen Kammer. Sie beantragte die Aufhebung des Konkurses und in prozessualer Hinsicht die Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 2 S. 2). Mit Verfügung vom 7. Juli 2026 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 10).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 13/1–8). Das Verfahren ist spruchreif.

2. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurseröffnung aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (Gläubigerverzicht; vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Tilgung und Hinterlegung müssen "einschliesslich Zinsen und Kosten" vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt sein (KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 174 N 10; BGE 136 III 294 E. 3.2). Zu den "Kosten" gehören auch die von der Gläubigerin vorgeschossenen Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und des Konkursamtes (BGer 5A_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; BGer 5A_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1; BGer 5A_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2; BGE 133 III 687 E. 2.3). Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist abschliessend zu begründen. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind innert der Rechtsmittelfrist selbst dann zulässig, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid einge-

treten sind. Nachfristen können hingegen keine gewährt werden (BGE 139 III 491).

3.1. Die Schuldnerin belegt, Fr. 6'547.50 bei der Kasse des Obergerichts hinterlegt zu haben (vgl. act. 4/6; act. 9). Dieser Betrag deckt die Konkursforderung samt Zinsen und Kosten bzw. übersteigt diese sogar leicht (vgl. oben E. 1.1 und act. 7). Die Schuldnerin belegt sodann, am 25. Juni 2026 die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung mit einer Zahlung von Fr. 1'200.– beim Konkursamt sichergestellt zu haben (act. 4/7). Der Konkurshinderungsgrund der Hinterlegung ist damit nachgewiesen.

3.2. Es bleibt zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft ist. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu erkennen sind und sie auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Nach der Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Schuldnerin die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die schon bestehenden Schulden wird abtragen können (statt vieler: OGer ZH PS250251 vom 10. September 2025 E. 4.1; PS140068 vom 29. April 2014).

Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, darf sie sich nicht mit blossen Behauptungen begnügen. Es sind Dokumente vorzulegen, die objektiv überprüfbar den Schluss zulassen, es bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Sachdarstellung der Schuldnerin zutreffe, ohne dass dabei die Möglichkeit ausgeschlossen sein muss, dass die Verhältnisse sich auch anders gestalten könnten. Glaubhaft gemacht ist daher eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (vgl. BGE 142 II 49 E. 6.2; BGer 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3). Im Hinblick auf die Aufhebung der

Konkurseröffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin wahrscheinlicher sein muss als ihre Zahlungsunfähigkeit (vgl. BSK SchKG II-GIROUD/THEUS SIMONI, 3. Aufl. 2021, N 26 f. zu Art. 174 SchKG). Ein Beweis, der die (volle) Überzeugung gestattete, die Sachdarstellung der Schuldnerin sei zutreffend, ist nicht nötig. Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind allerdings dann zu stellen, wenn Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung, Pfändungsankündigungen in Betreibungen nach Art. 43 SchKG (insb. auch aArt. 43 Abs. 1 SchKG) oder Verlustscheine vorhanden sind (vgl. BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1; BGer 5A_470/2012 vom 19. November 2012 E. 3.3).

3.3.1. Die Schuldnerin ist seit mm.1973 im Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und den Vertrieb von Rollladen, Sonnen- und Lamellenstoren (act. 6).

3.3.2. Wesentlichen Aufschluss über die finanzielle Lage einer Schuldnerin gibt insbesondere ein Auszug aus dem Betreibungsregister. Vorliegend weist der eingereichte Betreibungsregisterauszug seit Januar 2024 24 Einträge auf. Abgesehen von der (mittlerweile hinterlegten) Konkursforderung sind noch 23 Betreibungen im Gesamtbetrag von Fr. 198'572.50 offen. Bei sämtlichen Betreibungen ist als Status "Konkurseröffnung" aufgeführt (act. 4/11). Gemäss dem Dokument Schuldner-Information vom 30. April 2026 befanden sich sieben Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung (act. 4/14). Verlustscheine und Konkurseröffnungen in den letzten fünf Jahren sind keine registriert (act. 4/11).

3.3.3. Zu den offenen Betreibungen führt die Schuldnerin aus, gegen vier Betreibungen sei Rechtsvorschlag erhoben worden. Die Einleitung der entsprechenden Betreibungen liege bereits über ein Jahr zurück. Gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG könnten diese Betreibungen somit nicht mehr fortgesetzt werden und seien bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit unbeachtlich (act. 2 Rz. 19). Dass die einjährige Frist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG (vermeintlich) abgelaufen ist, bedeutet entgegen der Ansicht der Schuldnerin nicht zwangsläufig, dass diese Betreibungen nicht fortgesetzt werden könnten, zumal die Frist während eines allfälligen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still steht (Art. 88 Abs. 2 SchKG). Die äl-

teste mit Rechtsvorschlag gestoppte Betreibung (Nr. …) über Fr. 6'786.50 stammt vom 24. Januar 2024 (act. 4/11 i.V.m. act. 4/14). Da diese Betreibung über zwei Jahre zurückliegt, kann sie praxisgemäss unberücksichtigt bleiben (vgl. OGer ZH, PS200011 vom 19. März 2020, E. 5.3.3; OGer ZH, PS260088 vom 13. März 2026, E. 2.3.2.). Die restlichen mit Rechtsvorschlag gestoppten Betreibungen liegen hingegen noch keine zwei Jahre zurück und es ist nicht bekannt, ob diese von den Gläubigern weiterverfolgt wurden bzw. werden. Entsprechend sind die Forderungen bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen. Weiter führt die Schuldnerin aus, zehn Betreibungen würden sich im Stadium "ZB" befinden. Dies bedeute, dass erst die Betreibung eingeleitet worden sei. Gemäss Auskunft des Betreibungsamtes seien die Zahlungsbefehle für Betreibungen seit dem 30. April 2026 noch gar nicht zugestellt worden. Es bleibe ihr daher noch Zeit zur Begleichung der entsprechenden Forderungen (act. 2 Rz. 20 i.V.m. act. 4/13). Mit diesen Ausführungen bestreitet die Schuldnerin die entsprechenden Betreibungen nicht, weshalb sie bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Schliesslich räumt die Schuldnerin ein, sieben Betreibungen in der Gesamthöhe von rund Fr. 35'000.– würden sich im Stadium der Konkursandrohung befinden. Die Begleichung dieser Forderungen sei dringend und habe höchste Priorität (act. 2 Rz. 21). Auch diese Forderungen werden nicht bestritten. Die Restschuld der noch offenen Forderungen im Stadium der Konkursandrohung beträgt gemäss dem Blatt Schuldnerinformation Fr. 36'452.30 und gemäss Betreibungsregisterauszug Fr. 43'730.75, wobei auf letzteren als offizielles Dokument abzustellen ist (vgl. act. 4/11+14).

Nach dem Gesagten ist von offenen Betreibungen in der Höhe von rund Fr. 190'000.– auszugehen.

3.3.4. Die Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung in der Höhe von Fr. 43'730.75 gemäss Betreibungsregisterauszug resp. Fr. 36'452.30 gemäss Schuldnerinformation (welche Abzahlungen berücksichtigt) bedingen, dass die Schuldnerin über sofort abrufbare finanzielle Mittel in dieser Höhe verfügt. Andernfalls besteht die begründete Gefahr, dass nach Aufhebung der vorliegenden Konkurseröffnung bereits die nächste Konkurseröffnung folgt. Was konkret und

sofort verfügbare Mittel angeht, führt die Schuldnerin aus, dem Kontoauszug der Postfinance AG per Ende Juni 2026 sei ein positiver Saldo von Fr. 51'701.78 zu entnehmen. Damit könne sie die dringenden Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung tilgen (act. 2 Rz. 27). Aus dem eingereichten Kontoauszug geht der entsprechende Saldo hervor (act. 4/22). Dieser genügt, um die aktuell dringendsten Verpflichtungen zu tilgen.

3.4.1. Damit bleibt zu prüfen, ob das Abtragen der restlichen Schulden (rund Fr. 150'000.–) neben den laufenden Verbindlichkeiten innert angemessener Zeit, mithin längstens zwei Jahren, glaubhaft erscheint.

3.4.2. Die Schuldnerin gibt zum allgemeinen Geschäftsgang an, sie verfüge über insgesamt acht Mitarbeitende, welche am Firmensitz in C._____ sowie auf Montage bei der Kundschaft arbeiten würden (act. 2 Rz. 12). Ihr Geschäft sei relativ kurzfristig: Die Kunden meldeten sich relativ spontan, wenn Rollläden ersetzt oder repariert werden müssten oder wenn Insektenschutz-Produkte benötigt würden. Die sonnigen und insektengeplagten Sommermonate seien daher besonders arbeitsintensiv und umsatzstark (act. 2 Rz. 13).

Zu den liquiden Mitteln führt die Schuldnerin aus, das Konto bei der ZKB weise per Ende Mai 2026 einen Minussaldo von Fr. 97'693.46 auf. Sie verfüge bei der ZKB über eine Kreditlimite, welche sie nie vollständig ausgeschöpft habe, welche jedoch auch bei negativem Kontosaldo noch das Tätigen von Zahlungen erlaube. Aus den Kontoauszügen ergebe sich, dass mit wenigen Ausnahmen monatlich jeweils mehr Guthaben ein- als ausgegangen sei. Der Kontosaldo habe sich damit stetig verbessert (act. 2 Rz. 25). Das Konto bei der D._____ C._____ weise ebenfalls einen Minussaldo von Fr. 30'052.52 auf. Auch hier verfüge sie über eine (bei weitem nicht ausgeschöpfte) Kreditlimite. Von Dezember 2025 bis Juni 2026 habe sich der Negativsaldo von Fr. 42'973.50 auf Fr. 30'052.52 reduziert (act. 2 Rz. 26 i.V.m. act. 4/21). Aus den Kontoauszügen ergebe sich, dass sie Umsatz generiere, regelmässige Zahlungseingänge verbuche, ihre Schulden stetig reduziere und unzählige Zahlungen tätige, was ihre Zahlungsfähigkeit belege (act. 2 Rz. 28).

Sodann verfüge sie über einen stattlichen Lagerbestand an Inventargegenständen (insbesondere Rollläden, Rollladen-Motoren und Zubehörteile). Alleine das Inventar weise per Ende 2025 einen Wert von netto Fr. 93'705.97 auf. Der hohe Lagerbestand zeige, dass sie ein hohes Geschäftsvolumen bearbeite (act. 2 Rz. 30). Der separaten Maschinen- und Fahrzeugliste sei sodann zu entnehmen, dass sie Eigentümerin zahlreicher Fahrzeuge und Maschinen im Wert von Fr. 400'000.– sei (act. 2 Rz. 31). Noch nicht auf der Maschinen- und Fahrzeugliste vermerkt sei eine Aluprofiliermaschine für Lamellenstoren, mit welcher sie zukünftig selbst Rollläden und Storen produzieren könne. Die Maschine befinde sich infolge Lieferschwierigkeiten und gesundheitsbedingtem Ausfall des Geschäftsführers aktuell noch nicht in Betrieb, sondern erst im Transport in Tschechien. Nach der Inbetriebnahme werde sich die Gewinnmarge bei Kundenaufträgen zukünftig erhöhen. Zudem werde mit dem Weiterverkauf der produzierten Rollläden an andere Unternehmen eine weitere Umsatzquelle erschlossen (act. 2 Rz. 32).

Mit den heissen und sonnigen Sommertagen steige die Nachfrage an Rollländen, Storen und Insektenschutzprodukten. Die Hochsaison der Beschwerdeführerin sei in vollem Gange. Aus der Debitorenliste gingen offene Debitorenforderungen von Fr. 385'336.– hervor. Exemplarisch würden einige Debitorenrechnungen eingereicht, welche zeigten, dass sie für bekannte und angesehene Unternehmen wie E._____ AG, F._____, G._____ AG oder die Baugenossenschaft H._____ arbeite. Noch nicht in Rechnung gestellt seien ihre bereits zur Hälfte erbrachten Leistungen für einen Grossauftrag über Fr. 250'000.– der Krankenkasse I._____ (act. 2 Rz. 36). Aktuell könne sie sich kaum vor Aufträgen retten. Allein für das erste Halbjahr 2026 seien laufende Aufträge sowie Offerten mit einem Volumen von knapp Fr. 1'000'000.– ausgewiesen (act. 2 Rz. 41). Zur Überbrückung allfälliger Engpässe und als zusätzliches finanzielles Polster gewähre ihr der Geschäftsführer sodann ein rangrücktrittsbelastetes Darlehen über Fr. 80'000.– (act. 2 Rz. 38).

Trotz der zwischenzeitlichen Liquiditätsschwierigkeiten befinde sie sich in einer stabilen finanziellen Situation. Die Jahresrechnung 2024 zeige trotz eines ganz kleinen Verlustes, dass sie über eine intakte wirtschaftliche Basis und ein

solides Geschäftsmodell verfüge. Die provisorische Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2025 weise sogar einen Gewinn aus (act. 2 Rz. 39 ff.). Grund für die vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten sei eine krankheitsbedingte längere Abwesenheit des Geschäftsführers gewesen. In dieser Zeit seien das Debitorenmanagement und das Inkasso offener Forderungen sowie verschiedene administrative Angelegenheiten nicht mit der erforderlichen Konsequenz wahrgenommen worden. Dies habe zu verzögerten Zahlungseingängen und schlussendlich trotz Zahlungsfähigkeit zur grundsätzlich vermeidbaren Konkurseröffnung geführt (act. 2 Rz. 43).

3.4.3. Der Schuldnerin gelingt es mit ihren Ausführungen, glaubhaft darzulegen, dass sie über eine stabile Auftragslage und zahlreiche offene Debitorenforderungen verfügt. Einerseits sind aus den Bankunterlagen diverse Zahlungseingänge ersichtlich, andererseits reicht sie neben der Debitorenliste verschiedene Debitorenrechnungen sowie eine Auftrags- und Offertenliste mit Offerten ein (vgl. act. 4/26+27; act. 4/33+34). Ausserdem erscheint es nachvollziehbar, dass das Geschäft der Schuldnerin in den Sommermonaten besonders umsatzstark ist. Nicht hinreichend glaubhaft ist hingegen, dass die Schuldnerin einen Werkvertrag mit der I._____ über Fr. 250'000.– abgeschlossen hat. Die Schuldnerin reicht zwar einen Auszug aus einem Werkvertrag ein; dieser ist allerdings nur von der Schuldnerin unterzeichnet und nicht datiert. Zudem wurden – ohne Begründung – nur die Seiten 1–8 sowie die Seite 23 eingereicht (vgl. act. 4/28). Die Schuldnerin unterlässt es sodann, eine Kreditorenliste einzureichen. Sinngemäss behauptet sie, den Debitorenforderungen würden einzig die Forderungen gemäss Betreibungsregisterauszug gegenüberstehen (vgl. act. 2 Rz. 34). In der Bilanz für das Jahr 2024 sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Fr. 137'646.70 bzw. kurzfristiges Fremdkapital von total Fr. 347'228.07 aufgeführt. Dass abgesehen von den Betreibungsforderungen keine Kreditorenforderungen bestehen sollen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft. Wie hoch die Kreditorenforderungen sind, die den behaupteten Debitorenforderungen von Fr. 385'336.– gegenüber stehen, lässt sich nicht beurteilen.

3.4.4. Aus der Bilanz 2024 geht sodann hervor, dass im Jahr 2024 ein Verlust von Fr. 32'637.58 und im Jahr 2023 ein Verlust von Fr. 38'854.43 erzielt wurde (act. 4/31). Für das Jahr 2025 reichte die Schuldnerin bezeichnenderweise lediglich die (provisorische) Erfolgsrechnung ein, nicht aber die Bilanz. Gemäss der provisorischen Erfolgsrechnung für das Jahr 2025 will die Schuldnerin einen (vermeintlichen) Gewinn von Fr. 16'960.– erwirtschaftet haben (act. 4/32). Dem steht aber ein Verlustvortrag von Fr. 71'397.– gegenüber (vgl. act. 4/31). Damit resultierte nach Verlustanrechnung des Vorjahres ein Verlust von Fr. 54'437.–. Aus dem Betreibungsregister geht ausserdem hervor, dass die Schuldnerin für das Jahr 2025 offene Betreibungsforderungen von mindestens Fr. 45'000.– hatte, was in der Erfolgsrechnung keine Berücksichtigung findet. Insgesamt werfen die eingereichten Buchhaltungsunterlagen erhebliche Zweifel an der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit der Schuldnerin auf. Die Verluste der letzten Jahren sprechen gegen ein funktionierendes Geschäftsmodell und weisen auf anhaltende und nicht bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten hin. Dass die Schuldnerin, wie sie behauptet (act. 2 Rz. 30 ff.), über ein volles Warenlager verfügt, ändert daran nichts. Die Abtragung der bestehenden Schulden erscheint vor diesem Hintergrund jedenfalls wenig wahrscheinlich.

3.4.5. Auffällig ist sodann, dass die behauptete Anschaffung einer neuen Aluprofiliermaschine scheinbar keinen Eingang in die Erfolgsrechnung 2025 gefunden hat. Die Schuldnerin reicht diesbezüglich einen vom 25. Februar 2025 datierenden Kaufvertrag ein, der einzig von ihr unterzeichnet wurde (vgl. act. 4/25). Als Kaufpreis wurden EUR 197'000.– und als Lieferort und Ort der Installation wurde J._____ (Serbien) vereinbart. Angaben dazu, aus welchen Mitteln die Maschine finanziert worden sein soll sowie entsprechende Zahlungsbelege fehlen aber. Unkommentiert bleibt sodann, weshalb die Installation der Maschine in Serbien erfolgen soll. Ausserdem geht aus den Unterlagen hervor, dass mindestens noch eine Zahlung von EUR 19'700.– offen sein dürfte, da diese erst nach Übergabe der Maschine – welche gemäss Schuldnerin noch nicht erfolgte (vgl. act. 2 Rz. 32) – geschuldet wären (vgl. act. 4/25 S. 2). Mit welchen Mitteln diese letzte Rate bezahlt würde, wurde ebenfalls nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Sollte tatsächlich der Kauf dieser Maschine erfolgt sein, was aufgrund der unvollständi-

gen Unterlagen nicht hinreichend glaubhaft ist, stellte sich die Frage, ob dies zur Anhäufung weiterer Schulden geführt hat. Insgesamt werfen die Unterlagen erneut Zweifel an der Vollständigkeit der Ausführungen der Schuldnerin, insbesondere was die Höhe ihrer Verbindlichkeiten anbelangt, auf.

3.4.6. Selbst unter Berücksichtigung des vom Geschäftsführer der Schuldnerin gewährten Darlehens über Fr. 80'000.– (act. 4/30), wäre es der Schuldnerin nicht möglich, die offenen Betreibungsforderungen von rund Fr. 150'000.– abzuzahlen. Es blieben Schulden von Fr. 70'000.– offen, welche die Schuldnerin *neben* den aktuellen Verbindlichkeiten in unbekannter Höhe innert zwei Jahren abzutragen hätte. Objektive Anhaltspunkte, dass ihr dies gelingen könnte, bestehen keine. Die Kontostände sind negativ (- Fr. 97'693.46 und - Fr. 30'052.52; vgl. act. 4/16+17). Die Schuldnerin behauptet, dies sei auf nicht ausgeschöpfte Kreditlimiten zurückzuführen (act. 2 Rz. 25 ff.), ohne sich jedoch zu den Konditionen dieser Kredite zu äussern oder entsprechende Kreditverträge einzureichen. Den Kontobewegungen ist zu entnehmen, dass sich die Ein- und Ausgänge in den letzten Monaten in etwa die Waage gehalten haben. Dies zeigt, dass es auch in jüngster Zeit nicht möglich war, einen (nennenswerten) Überschuss zu erzielen (vgl. act. 4/16–21). Auffällig ist sodann, dass im Jahr 2024 noch flüssige Mittel von Fr. 168'281.– in der Jahresrechnung aufgeführt wurden (act. 4/31). Dem steht per Ende Mai 2026 ein Negativsaldo von rund Fr. 76'000.– gegenüber. Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Möglichkeit der Abtragung der bestehenden Schulden nicht glaubhaft.

3.4.7. Auffällig ist sodann, dass bis auf einen Betreibungsregistereintrag alle Einträge aus der Zeit ab Februar 2025 stammen (act. 4/11). Damit kam es im Zeitraum von nicht einmal 1.5 Jahren zu 23 Einträgen. Dass sich sieben Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung befinden, deutet auf erhebliche Nachlässigkeiten der Schuldnerin in finanzieller Hinsicht hin. Hinzu kommt, dass es der Schuldnerin innert der Beschwerdefrist nicht gelang, Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung über Kleinbeträge von Fr. 130.– und Fr. 343.– zu bezahlen. Auch dies deutet auf erhebliche Zahlungsschwierigkeiten und mangelnde Liquidität hin. Die Schuldnerin macht zwar geltend, die Zahlungsschwierigkeiten seien

auf eine längere krankheits- und später genesungsbedingte Abwesenheit des Geschäftsführers im Jahr 2025 zurückzuführen gewesen (act. 2 Rz. 23 u. 43). Sie unterliess es indes anzugeben, in welchem Zeitraum und wie lange der Geschäftsführer abwesend gewesen sei. Ausserdem erklärte die Abwesenheit des Geschäftsführers "im Jahr 2025" weder die schlechten Geschäftsergebnisse der Jahre 2024 und 2023 noch die jüngsten Betreibungen aus dem Jahr 2026. Auch die negativen Kontostände von - Fr. 97'693.46 und - Fr. 30'052.52 sprechen klar gegen die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin (vgl. act. 4/16–20; act. 4/21).

3.5. Insgesamt bestehen aufgrund der eingereichten Unterlangen erhebliche Zweifel daran, dass die vergangene und vor allem die künftige Geschäftstätigkeit kostendeckend bzw. gewinnbringend war bzw. sein wird. Die negativen Kontostände, die Bilanz des Jahres 2024 sowie der eingereichte Betreibungsregisterauszug sprechen jedenfalls dagegen. Nach dem Gesagten ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Schuldnerin generell in der Lage ist, sowohl ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen als auch die übrigen bestehenden Schulden in absehbarer Zeit abzutragen. Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Konkurses sind daher nicht erfüllt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

4. Der Vollständigkeit halber ist die Schuldnerin auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreibung eingeleitet wurden) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

5.1. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr in diesem Verfahren keine entschädigungspflichtigen Umtriebe entstanden sind.

5.2. Die Schuldnerin hinterlegte Fr. 6'547.50 bei der Obergerichtskasse zur Tilgung der Konkursforderung (act. 6). Die Obergerichtskasse ist anzuweisen, den bei ihr hinterlegten Betrag dem Konkursamt Dielsdorf zu überweisen.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, und über die Schuldnerin wird mit Wirkung ab **Freitag, 11. September 2026, 15:00 Uhr,** der Konkurs eröffnet.

2. Das Konkursamt Dielsdorf wird mit der Durchführung des Konkurses beauftragt.

3. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, den bei ihr hinterlegten Betrag von Fr. 6'547.50 an das Konkursamt Dielsdorf zu überweisen.

4. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Dielsdorf, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Dielsdorf-Nord, je gegen Empfangsschein.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i.V. Die Gerichtsschreiberin:

Dr. S. Scheiwiller

versandt am:
11. September 2026